

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
§9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG:

	G R Z	G F Z	(Z)
a) Allgemeines Wohngebiet WA	0,4	0,5	I
b) Allgemeines Wohngebiet WA	0,6	0,6	I*
c) Allgemeines Wohngebiet WA	0,4	0,8	II

2. Bauweise
§9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG:

- a) Allgemeines Wohngebiet G F Z 0,5: offene Bauweise, es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22 Abs. 2 BauNVO)
- b) Allgemeines Wohngebiet G F Z 0,6: geschlossene Bauweise (§22 Abs. 3 BauNVO)
- c) Allgemeines Wohngebiet G F Z 0,8: geschlossene Bauweise (§22 Abs. 3 BauNVO)

3. Flächen für Stellplätze und Garagen
§9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG:

In den im Plan eingetragenen Flächen sind Garagen und/oder Stellplätze zulässig. Für die Grundstücke an der "Trupermoorer Landstraße" und der "Viehreihe" sind Garagen und/oder Stellplätze auf den Baugrundstücken zulässig.

4. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG:

Sichtdreiecke:

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80 m über beiden Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt.

5. Die Verkehrsflächen
§9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG:

Siehe Eintragung im Plan. Notwendige Zufahrten (Wohnwege, Garagen) über die Parkstreifen beiderseits der Planstraße sind zulässig.

6. Der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche
§9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG:

Gemeinde Lilienthal

Bebauungsplan Nr. 41 *Trupermoor V*

Mit Ausnahme des bebauten Wohngrundstückes Nr. 8 (Flurstück 80/4) sind alle gegen die Kreisstraße (Trupermoorer Landstraße) angrenzenden Flächen entlang deren Grenze in dauerhafter Form geschlossen einzufriedigen und die Einfriedigungen ständig zu unterhalten. Hinsichtlich ihrer Höhe ist die Sichterfordernis der Nr. 4 (Sichtdreieck) zu beachten.

7. Grünflächen - Kinderspielplatz §9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG:

Siehe Eintragung im Plan. Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig (Z)
= max. I

*) Im Bereich des WA mit
GRZ 0,6 und
GFZ 0,6
sind nur Gartenhof- und Atriumhäuser zulässig
(§17 (2) BauNVO)